

**Öffentlich - Rechtlicher Vertrag**  
zwischen dem

Landkreis Ludwigslust-Parchim  
Putlitzer Straße 25  
19370 Parchim

vertreten durch den Landrat, Herrn Stefan Sternberg  
(Landkreis)

und der

Landeshauptstadt Schwerin  
Am Packhof 2 - 6  
19053 Schwerin

vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Rico Badenschier  
(Landeshauptstadt)

und der

Stadt Ludwigslust  
Schlossstraße 38  
19288 Ludwigslust

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Reinhard Mach  
(Stadt Ludwigslust)

und der

Stadt Neustadt-Glewe  
Markt 1  
19306 Neustadt-Glewe

vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Doreen Radelow  
(Stadt Neustadt-Glewe)

und der

Stadt Grabow  
Am Markt 1  
19300 Grabow

vertreten durch der Bürgermeisterin, Herrn Kathleen Bartels  
(Stadt Grabow)

und dem

Amt Parchimer Umland  
Walter-Hase-Str. 42  
19370 Parchim

vertreten durch den Amtsvorsteher, Herrn Wolfgang Hilpert  
(Amt Parchimer Umland)

und der

Stadt Boizenburg/Elbe  
Kirchplatz 1  
19258 Boizenburg/Elbe

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Harald Jeschke  
(Stadt Boizenburg/Elbe)

Ausfertigung für Träger

Landkreis Ludwigslust-Parchim  
 Landeshauptstadt Schwerin  
 Stadt Ludwigslust  
 Stadt Neustadt-Glewe

Stadt Grabow  
 Amt Parchimer Umland  
 Stadt Boizenburg/Elbe

Ausfertigung für

die Rechtsaufsichtsbehörde  
 das Kommunalunternehmen

## Präambel

Landkreis und Landeshauptstadt haben am 26. August 2013 ein gemeinsames Kommunalunternehmen in der Rechtsform einer Anstalt öffentlichen Rechts gemäß § 167 a-c KV M-V mit dem Namen "KSM Kommunalservice Mecklenburg" (KSM), mit der ausdrücklichen Zielstellung, eine Referenzlösung für Westmecklenburg zu schaffen, errichtet.

Die Stadt Ludwigslust hat sich mit Wirkung zum 01.04.2016 an der KSM beteiligt.

Die Stadt Neustadt-Glewe hat sich mit Wirkung zum 01.01.2018 an der KSM beteiligt.

Die Stadt Grabow und das Amt Parchimer Umland haben sich mit Wirkung zum 01.01.2019 an der KSM beteiligt.

Die Stadt Boizenburg/Elbe beabsichtigt sich mit Wirkung zum 01.01.2020 an der KSM zu beteiligen.

Dieser Vertrag regelt die Zusammenarbeit im Rahmen der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben.

## § 1

### Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens

- (1) Der Landkreis und die Landeshauptstadt haben am 26.08.2013 ein gemeinsames Kommunalunternehmen in der Rechtsform einer Anstalt öffentlichen Rechts gemäß § 167 a-c KV M-V mit dem Namen "KSM Kommunalservice Mecklenburg" errichtet.
- (2) Weiterhin sind am Kommunalunternehmen beteiligt
  - die Stadt Ludwigslust ab dem 01.04.2016
  - die Stadt Neustadt Glewe ab dem 01.01.2018
  - die Stadt Grabow ab dem 01.01.2019
  - das Amt Parchimer Umland ab dem 01.01.2019
  - die Stadt Boizenburg/Elbe ab dem 01.01.2020
- (3) Das Stammkapital beträgt 43.500 EUR.
- (4) Das Stammkapital wird wie folgt in bar erbracht:

Landeshauptstadt	15.000 €
Landkreis	15.000 €
Stadt Ludwigslust	5.000 €
Stadt Neustadt-Glewe	5.000 €
Stadt Grabow	2.500 €
Amt Parchimer Umland	500 €
Stadt Boizenburg/Elbe	500 €
- (5) Die Satzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens wird gemäß Anlage 1 festgesetzt.
- (6) Am Stammkapital Beteiligte werden nachfolgend als Träger bezeichnet.
- (7) Jeder Träger hat einen Sitz im Verwaltungsrat.
- (8) Erstes Vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrates des gemeinsamen Kommunalunternehmens nach Beteiligung der Stadt Neustadt-Glewe ist der gesetzliche Vertreter des Trägers Landeshauptstadt. Der Vorsitz des Verwaltungsrats wechselt

Ausfertigung für Träger

<input type="checkbox"/>	Landkreis Ludwigslust-Parchim
<input type="checkbox"/>	Landeshauptstadt Schwerin
<input type="checkbox"/>	Stadt Ludwigslust
<input type="checkbox"/>	Stadt Neustadt-Glewe

<input type="checkbox"/>	Stadt Grabow
<input type="checkbox"/>	Amt Parchimer Umland
<input type="checkbox"/>	Stadt Boizenburg/Elbe

Ausfertigung für

<input type="checkbox"/>	die Rechtsaufsichtsbehörde
<input type="checkbox"/>	das Kommunalunternehmen

jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres zwischen den gesetzlichen Vertretern der Träger in der Reihenfolge des Absatzes 4.

## **§ 2 Regelungen zur Zusammenarbeit**

- (1) Zur Ausübung von Rechten, die nach den Regelungen der Kommunalverfassung M-V eine Entscheidung der Vertretungen der Gebietskörperschaften erfordern, wird eine Trägerversammlung gebildet.
- (2) Die Trägerversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Träger. Zusätzliche Mitglieder werden wie folgt entsandt:  
Beteiligung am Stammkapital 5.000 € ein weiteres Mitglied  
Beteiligung am Stammkapital 10.000 € 3 weitere Mitglieder  
Beteiligung am Stammkapital 15.000 € 5 weiterer Mitglieder
- (3) Die Stimmverteilung bemisst sich nach dem jeweiligen Anteil des Trägers am Stammkapital, wobei 500 € eine Stimme gewähren. Die Stimmen der jeweiligen Träger können nur einheitlich abgegeben werden.
- (4) Erstes Vorsitzendes Mitglied der Trägerversammlung des gemeinsamen Kommunalunternehmens nach der Beteiligung der Stadt Neustadt-Glewe ist der gesetzliche Vertreter des Trägers Landkreis. Der Vorsitz der Trägerversammlung wechselt jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres zwischen den gesetzlichen Vertretern der Träger in der Reihenfolge des § 1 Absatz 4. Der/die Vorsitzende ernennt einen Schriftführer.
- (5) Die Trägerversammlung entscheidet über:
  - a) die Beteiligung des gemeinsamen Kommunalunternehmens an einem anderen Unternehmen
  - b) die Ergebnisverwendung des gemeinsamen Kommunalunternehmens
  - c) Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens
  - d) Änderungen der Satzung.
- (6) Die Trägerversammlung berät den Verwaltungsrat in grundsätzlichen Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens und gibt Beschlussempfehlungen. Hierzu zählen insbesondere der Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses sowie der Vorschlag zur Auswahl des Abschlussprüfers.
- (7) Die Trägerversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (8) Entscheidungen der Trägerversammlung bedürfen einer Mehrheit von 90 % aller Stimmen.

## **§ 3 Beteiligung weiterer Körperschaften am gemeinsamen Kommunalunternehmen**

- (1) Sofern sich weitere Körperschaften am gemeinsamen Kommunalunternehmen beteiligen, ist dies nur mit einer Einlage 500. € möglich. Höhere Einlagen können nur mit Zustimmung aller Träger geleistet werden.
- (2) Die Mitbenutzung des KSM durch andere öffentlich-rechtliche Körperschaften ist zulässig.

Ausfertigung für Träger

<input type="checkbox"/>	Landkreis Ludwigslust-Parchim
<input type="checkbox"/>	Landeshauptstadt Schwerin
<input type="checkbox"/>	Stadt Ludwigslust
<input type="checkbox"/>	Stadt Neustadt-Glewe

<input type="checkbox"/>	Stadt Grabow
<input type="checkbox"/>	Amt Parchimer Umland
<input type="checkbox"/>	Stadt Boizenburg/Elbe

Ausfertigung für

<input type="checkbox"/>	die Rechtsaufsichtsbehörde
<input type="checkbox"/>	das Kommunalunternehmen

## § 4 Aufgabenübertragung

- (1) Die Träger übertragen zugleich auch für ihre Eigenbetriebe folgende Aufgaben an das gemeinsame Kommunalunternehmen:
  - a. Betrieb eines kommunalen Rechenzentrums
  - b. Systembetreuung für zentrale IT-Verfahren und -Systeme inklusive IT-Sicherheit und IT-Sicherheitsbeauftragten
  - c. Zentrale Beschaffung von Hard- und Software
  - d. Koordinierung und zentrale Beschaffung von notwendigen externen IT-Dienstleistungen
  - e. Anwenderbetreuung durch einen zentralen Unterstützungsdienst
  - f. Anwendungsbetreuung für die eingesetzten Fachverfahren
  - g. Sicherstellung einer kontinuierlichen Verbesserung der IT-Unterstützung und Planung von IT-Projekten
  - h. h. Projektleitung und Projektbearbeitung im Rahmen der übertragenen Aufgaben
  - i. Aufgaben gemäß den Buchstaben a. - h., soweit sie bisher von den Trägern für Dritte wahrgenommen werden.
- (2) Die Landeshauptstadt bringt in diesem Zusammenhang die Verträge bzw. Vereinbarungen gemäß Anlage 2 in das gemeinsame Kommunalunternehmen ein und überträgt zugleich auch für ihre Eigenbetriebe folgende weiteren Aufgaben an das gemeinsame Kommunalunternehmen:
  - a. Bezügerechnung für die Bediensteten
  - b. Besoldung für die Beamten
  - c. Aufgaben der Zentrale Vergabestelle
  - d. Aufgaben gemäß den Buchstaben a. - c., soweit sie bisher von der Landeshauptstadt für Dritte wahrgenommen werden.
- (3) Der Landkreis bringt in diesem Zusammenhang die Verträge bzw. Vereinbarungen gemäß Anlage 3 ein und überträgt, sofern zutreffend auch für seine Eigenbetriebe, an das gemeinsame Kommunalunternehmen.
  - a. für die kreislichen Schulen die Aufgaben nach Abs. 1
  - b. Aufgaben des behördlichen Datenschutzbeauftragten.
- (4) Die Stadt Ludwigslust bringt in diesem Zusammenhang die Verträge bzw. Vereinbarungen gemäß Anlage 4 ein und überträgt für die gemeindlichen Schulen die Aufgaben nach Abs. 1 an das gemeinsame Kommunalunternehmen.
- (5) Die Stadt Neustadt-Glewe bringt in diesem Zusammenhang die Verträge bzw. Vereinbarungen gemäß Anlage 5 ein.
- (6) Die Stadt Grabow bringt in diesem Zusammenhang die Verträge bzw. Vereinbarungen gemäß Anlage 6 ein und überträgt für die gemeindlichen Schulen die Aufgaben nach Abs. 1.
- (7) Das Amt Parchimer Umland bringt in diesem Zusammenhang die Verträge bzw. Vereinbarungen gemäß Anlage 7 ein und überträgt für die Amtsschulen die Aufgaben nach Abs. 1.
- (8) Die Stadt Boizenburg/Elbe bringt in diesem Zusammenhang die Verträge bzw. Vereinbarungen gemäß Anlage 8 ein und überträgt die Aufgaben für die Zentrale Vergabestelle.

Ausfertigung für Träger

- |                          |                               |
|--------------------------|-------------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Landkreis Ludwigslust-Parchim |
| <input type="checkbox"/> | Landeshauptstadt Schwerin     |
| <input type="checkbox"/> | Stadt Ludwigslust             |
| <input type="checkbox"/> | Stadt Neustadt-Glewe          |

- |                          |                       |
|--------------------------|-----------------------|
| <input type="checkbox"/> | Stadt Grabow          |
| <input type="checkbox"/> | Amt Parchimer Umland  |
| <input type="checkbox"/> | Stadt Boizenburg/Elbe |

Ausfertigung für

- |                          |                            |
|--------------------------|----------------------------|
| <input type="checkbox"/> | die Rechtsaufsichtsbehörde |
| <input type="checkbox"/> | das Kommunalunternehmen    |

## §5 Finanzierung

Die Finanzierung des gemeinsamen Kommunalunternehmens erfolgt in Form einer Umlagefinanzierung. Die Festsetzung gegenüber den Trägern erfolgt im jeweiligen Wirtschaftsplan.

## §6 Austritt eines Trägers und Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens

- (1) Die Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens oder die Änderung seiner Aufgaben kann nur durch übereinstimmende Beschlüsse der Vertretungen der Träger erfolgen. Der einseitige Austritt eines Trägers ist innerhalb der ersten fünf Jahre nach Übertragung der Aufgaben ausgeschlossen. Danach kann jeder Träger mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen austreten. Der Austritt eines Trägers bedarf lediglich eines Beschlusses der Vertretung des austretenden Trägers.
- (2) Der Austritt eines Trägers gilt als Kündigung des Vertrages durch den Träger.
- (3) Im Fall der Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens gilt Folgendes:
  - a) Das in das gemeinsame Kommunalunternehmen übergeleitete Personal wird unter Wahrung seines personal- und versorgungsrechtlichen Besitzstandes jeweils von dem Träger übernommen, bei dem es vor Gründung des gemeinsamen Kommunalunternehmens beschäftigt war.
  - b) Das bei der Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens vorhandene Vermögen und die Verbindlichkeiten werden im Verhältnis der Stammkapitalanteile der letzten Bilanz des gemeinsamen Kommunalunternehmens zueinander verteilt.
  - c) Für den Fall, dass das Verhältnis der durch die Träger gezahlten Umlagen von dem Verhältnis der Stammkapitalanteile um mehr als 5% abweicht, erfolgt eine Verteilung abweichend von b) im Verhältnis der Umlagen. Maßgeblich sind die gezahlten Umlagen der letzten 5 Jahre vor Auflösung.
- (4) Im Fall der Änderung der Aufgaben des gemeinsamen Kommunalunternehmens gilt Folgendes:
  - a) Das in das gemeinsamen Kommunalunternehmen übergeleitete Personal - soweit es zur Erfüllung der neuen Aufgaben des gemeinsamen Kommunalunternehmens nicht mehr erforderlich ist - wird unter Wahrung seines personal- und versorgungsrechtlichen Besitzstandes jeweils von dem Träger übernommen, bei dem es vor Gründung des gemeinsamen Kommunalunternehmens beschäftigt war.
  - b) Das für die Erfüllung der neuen Aufgaben des gemeinsamen Kommunalunternehmens nicht mehr benötigte Vermögen und die aus der Erfüllung der alten Aufgaben resultierenden Verbindlichkeiten werden im Verhältnis der Stammkapitalanteile der letzten Bilanz des gemeinsamen Kommunalunternehmens vor Änderung der Aufgaben zueinander verteilt.
  - c) Für den Fall, dass das Verhältnis der durch die Träger gezahlten Umlagen von dem Verhältnis der Stammkapitalanteile um mehr als 5% abweicht, erfolgt eine Verteilung abweichend von b) im Verhältnis der Umlagen. Maßgeblich sind die gezahlten Umlagen der letzten 5 Jahre vor Änderung der Aufgaben.
- (5) Im Fall des Austritts eines Trägers gilt Folgendes:
  - a) Das von dem austretenden Träger in das gemeinsame Kommunalunternehmen übergeleitete Personal wird unter Wahrung seines personal- und

Ausfertigung für Träger

<input type="checkbox"/>	Landkreis Ludwigslust-Parchim
<input type="checkbox"/>	Landeshauptstadt Schwerin
<input type="checkbox"/>	Stadt Ludwigslust
<input type="checkbox"/>	Stadt Neustadt-Glewe

<input type="checkbox"/>	Stadt Grabow
<input type="checkbox"/>	Amt Parchimer Umland
<input type="checkbox"/>	Stadt Boizenburg/Elbe

Ausfertigung für

<input type="checkbox"/>	die Rechtsaufsichtsbehörde
<input type="checkbox"/>	das Kommunalunternehmen

versorgungrechtlichen Besitzstandes wieder von dem austretenden Träger übernommen.

- b) Das bei Austritt des Trägers vorhandene Vermögen und die Verbindlichkeiten werden im Verhältnis der Stammkapitalanteile der letzten Bilanz des gemeinsamen Kommunalunternehmens zueinander verteilt.
- c) Für den Fall, dass das Verhältnis der durch die Träger gezahlten Umlagen von dem Verhältnis der Stammkapitalanteile mehr als 5% abweicht, erfolgt eine Verteilung abweichend von b) im Verhältnis der Umlagen. Maßgeblich sind die gezahlten Umlagen der letzten 5 Jahre vor Austritt.

## § 7

### Informations- und Prüfungsrechte, Bekanntmachungen

- (1) Für das gemeinsame Kommunalunternehmen gelten die Informations- und Prüfungsrechte des § 73 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 KV.
- (2) Den Rechnungsprüfungsämtern der Träger sowie dem Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

## § 8

### Inkrafttreten

Die Neufassung dieses Vertrages tritt mit Wirkung vom 25.09.2018 in Kraft, bedarf jedoch zu ihrer Wirksamkeit dem Abschluss des Anzeigeverfahrens nach § 167 c Absatz 1 KV. Gleichzeitig tritt die Fassung des Vertrages vom 26.01.2018 außer Kraft.

Boizenburg/Elbe, den 18.02.2019

Landkreis Ludwigslust-Parchim

**Stefan Sternberg**

Landrat

Dienstsiegel

**Wolfgang Schmölling**

1. Stellvertreter des Landrates

Landeshauptstadt Schwerin

**Dr. Rico Badenschier**

Oberbürgermeister

Dienstsiegel

**Bernd Nottebaum**

1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Ausfertigung für Träger

- |                          |                               |                          |                       |
|--------------------------|-------------------------------|--------------------------|-----------------------|
| <input type="checkbox"/> | Landkreis Ludwigslust-Parchim | <input type="checkbox"/> | Stadt Grabow          |
| <input type="checkbox"/> | Landeshauptstadt Schwerin     | <input type="checkbox"/> | Amt Parchimer Umland  |
| <input type="checkbox"/> | Stadt Ludwigslust             | <input type="checkbox"/> | Stadt Boizenburg/Elbe |
| <input type="checkbox"/> | Stadt Neustadt-Glewe          |                          |                       |

Ausfertigung für

- |                          |                            |
|--------------------------|----------------------------|
| <input type="checkbox"/> | die Rechtsaufsichtsbehörde |
| <input type="checkbox"/> | das Kommunalunternehmen    |

---

**Reinhard Mach**

Bürgermeister

Dienstsiegel

---

**Jürgen Rades**

1. Stellvertreter des Bürgermeisters

Stadt Neustadt-Glewe

---

**Doreen Radelow**

Bürgermeisterin

Dienstsiegel

---

**Dörte Ecks**

1. Stellvertreterin der Bürgermeisterin

Stadt Grabow

---

**Kathleen Bartels**

Bürgermeisterin

Dienstsiegel

---

**Wolfgang Kann**

1. Stellvertreter des Bürgermeisters

Amt Parchimer Umland

---

**Wolfgang Hilpert**

Amtsvorsteher

Dienstsiegel

---

**Dieter Eckert**

1. Stellvertreter des Amtsvorstehers

Stadt Boizenburg/Elbe

---

**Harald Jeschke**

Bürgermeister

Dienstsiegel

---

**Sandy Mandlik**

1. Stellvertreterin des Bürgermeisters

Ausfertigung für Träger

- Landkreis Ludwigslust-Parchim
- Landeshauptstadt Schwerin
- Stadt Ludwigslust
- Stadt Neustadt-Glewe

- Stadt Grabow
- Amt Parchimer Umland
- Stadt Boizenburg/Elbe

Ausfertigung für

- die Rechtsaufsichtsbehörde
- das Kommunalunternehmen